

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aaa95371-1859-3071-9ec0-4a8a1453d870>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 263 StPO - Abstimmung

- (1) Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- (2) Die Schuldfrage umfasst auch solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.
- (3) Die Schuldfrage umfasst nicht die Voraussetzungen der Verjährung.

